

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Nachweisformen für Studienleistungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienbestandteile
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

Die vorliegende Studienordnung soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. In der Studienordnung werden die Studienziele und die Lehrinhalte, deren Zuordnung zu Studienabschnitten sowie Empfehlungen für einen Studienverlauf ausgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Geoökologie erfolgt durch die Einschreibung im Studiengang Geoökologie an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach (vgl. § 7), weitere 16 SWS sind für das freie Studium vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen.

(3) Im Grundstudium gewinnen die Studierenden Wissen und Fertigkeiten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagendisziplinen. Außerdem erfolgt eine Einführung in geökologische Grundlagendisziplinen.

(4) Im Hauptstudium werden Inhalte geökologischer Disziplinen vermittelt sowie methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung geökologischer Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben.

(5) Praktika werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit im Grund- und Hauptstudium durchgeführt. Sie sind Bestandteil des Grund- und des Hauptstudiums.

(6) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Betrieben, Planungsbüros etc.) von mindestens zwei Monaten abzuleisten.

(7) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

§ 4 Nachweisformen für Studienleistungen

(1) Testate werden für Vorlesungen erteilt. Sie erfolgen in der letzten Vorlesung und werden im Studienbuch vermerkt.

(2) Einen entsprechenden Seminarschein bzw. Übungsschein erhält, wer für mindestens 80% der Veranstaltungsreihe eine Teilnahme nachweisen kann und während der Veranstaltungen sein grundsätzliches Wissen durch schriftliche (Beleg) und/oder mündliche (vorbereitete Diskussionsbeiträge) Leistungen nachweisen kann.

(3) Leistungsscheine integrieren eine individuelle Leistungsprüfung. Neben dem Nachweis der Teilnahme von mindestens 80 % an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgt die Leistungsüberprüfung

- durch eine Klausur von mindestens 90 min Dauer oder
- durch eine eigenständige Praktikumsarbeit oder
- durch eine Projektarbeit oder
- durch eine im Seminar vorgetragene und diskutierte schriftliche Arbeit.

§ 5 Studienziele

Die Inhalte im Studiengang „Geoökologie“ sind insbesondere auf folgende mögliche berufliche Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Umweltberater
- Umweltschutz
- Landschaftsplanung
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltberatung
- Geoökologische Beratung
- Entsorgungswirtschaft
- Altlastenerkundung und -sanierung
- Entwicklungshilfe
- geoökologische Vorsorgeforschung: Entwicklungsstrategien für ländliche und urbane Räume.

In der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und (betont) berufsbezogen angelegt ist, werden als Studienziele angestrebt:

- Wissen und Fähigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagendisziplinen als Voraussetzung für das Studium der geoökologischen und der geowissenschaftlichen Fächer bzw. Lehrinhalte;
- umfassende Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in den geowissenschaftlichen Disziplinen;
- vertieftes Wissen in den allgemeinen und angewandten geoökologischen Disziplinen unter Berücksichtigung globaler, regionaler und lokaler Betrachtungsweisen;
- Kenntnisse über raumbezogene Planung und Information unter Einbeziehung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Problemfelder in den Wechselbeziehungen Mensch - Umwelt, die entscheidende Wirkungen besitzen;
- methodologisches Grundwissen in der Theoriebildung der geoökologischen Disziplinen; Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Methoden und Techniken geoökologischer Forschung für die Datengewinnung und für die statistische computergestützte Datenverarbeitung.

§ 6 Studienbestandteile

Die Bestandteile des Studiums umfassen:

- A) Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie
 - Studier- und Arbeitstechniken (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Feld- und Labormethoden der geowissenschaftlichen Teildisziplinen)
 - methodische Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung
 - methodische Verfahren der Bewertung geoökologischer Sachverhalte
 - Ziele und Methoden der Informationsvermittlung
 - Wissenschaftstheorie der Geoökologie
- B) Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie

- Mathematik (grundlegende Methoden und Techniken der Analysis, angewandte Mathematik, Statistik)
- Informatik (Grundlagen der Programmierung, Einführung in Datenbanksysteme)
- Physik (Experimentalphysik)
- Chemie (organische, anorganische und physikalische Chemie sowie Umweltchemie)
- Biologie (Botanik, Zoologie und Mikrobiologie)

C) Geowissenschaftliche Disziplinen

- Geologie
- Geomorphologie
- Klimatologie
- Bodenkunde
- Hydrographie
- Biogeographie

D) Allgemeine und angewandte geoökologische Disziplinen bzw. Lehrinhalte

- Landschaftsökologie
- Ökosystemanalyse
- Bodenökologie und Bodenschutz
- Gewässerökologie und Gewässerschutz
- Landschaftsplanung
- Standortnutzungsplanung
- Biotopmanagement
- Technischer Umweltschutz
- Modellierung von Ökosystemen
- Ökotoxikologie und Umweltchemie

E) Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und Regionen Deutschlands und der Erde

F) Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Lehrinhalte

- Anthropogeographie für Geoökologen
- Raumplanung, Raumordnung

G) Umweltrecht

Der zeitliche Umfang sowie die Verteilung der Studieninhalte ist der Anlage zu entnehmen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen
- Übungen / Seminare / Projektseminare
- interdisziplinäre Studienprojekte
- Praktika (Feld- und Laborpraktika).

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Seminare dienen der komplexen Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden. Die Seminare werden durch die aktive Teilnahme der Studierenden wesentlich gestaltet. Seminare schließen mit einem Teilnahmenachweis oder Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Feld- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagendisziplinen, Geoinformatik und Geofernerkundung durchgeführt.

(5) Im Rahmen interdisziplinärer Studienprojekte werden komplexe geoökologische Aufgaben von den Studierenden in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Universität Potsdam und anderer Institutionen, die geoökologische Forschungsvorhaben durchführen, unter Anwendung der in den Teildisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bearbeitet. Hierbei sollen wissenschaftliche Arbeitsweisen, die Darstellung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse, praktische Kenntnisse in der Erstellung von Forschungsgutachten und das Arbeiten in Gruppen erlernt werden. Interdisziplinäre Studienprojekte können im Zusammenhang mit anstehenden Forschungsprojekten durchgeführt werden und schließen mit einem in Gruppenarbeit verfaßten Projektbericht ab, in dem der individuelle Beitrag jedes Studierenden ausgewiesen und individuell beurteilbar ist.

§ 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung

(1) Im Rahmen der wahlweise obligatorischen Vertiefung können die Studierenden im Hauptstudium zwischen folgenden Fächern und Teilgebieten wählen :

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht
- Wirtschaftspolitik
(erst ab Wintersemester 1996/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement
(erst ab Wintersemester 1996/1997 möglich)

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuß kann auch auf ein nicht aufgeführtes Fach mit Bezug zur Geoökologie in einem Umfang von 16 SWS festgelegt werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsziel ergibt.

(3) Die Fachinhalte der wahlweise obligatorischen Vertiefung werden durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachvertretern festgelegt; diese sind verbindliche Regelungen über Inhalt und Umfang der wahlweise obligatorischen Vertiefung sowie über Studienleistungen und Leistungsnachweise.

§ 9 Prüfungen

Bestimmungen zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Geoökologie" an der Universität Potsdam geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

Zeitlicher Umfang und Verteilung der Lehrinhalte

P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden

I Grundstudium	80 SWS
A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie	
Vorlesungen/Übungen	6 SWS
Praktika	2 SWS
Kartographie	
Vorlesung	2 SWS P
Übung Topographische Kartographie	1 SWS P
Übung Thematische Kartographie	1 SWS P
Vermessungspraktikum	2 SWS P
Geofernerkundung	
Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P
B Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	
Vorlesungen/Übungen	42 SWS
<i>Mathematik</i>	
Vorlesung	4 SWS P
Übung	2 SWS P
<i>Informatik</i>	
Vorlesung	4 SWS P
Übung	4 SWS P
<i>Biologie</i>	
Botanik für Geoökologen	
Vorlesung	3 SWS P

Zoologie für Geoökologen Vorlesung	3 SWS P
Pflanzenbestimmung Übung	2 SWS P
Tierbestimmung Übung	2 SWS P
<i>Organische Chemie</i>	3 SWS P
<i>Anorganische Chemie</i>	7 SWS P
<i>Physikalische Chemie</i>	4 SWS P
<i>Experimentalphysik</i>	4 SWS P
C Geowissenschaftliche Disziplinen	
Vorlesungen/Seminare/Übungen	20 SWS
Praktika	5 SWS
<i>Klimatologie</i> Vorlesung	2 SWS P
Seminar	1 SWS P
<i>Hydrographie</i> Vorlesung I	1 SWS P
Vorlesung II	1 SWS P
<i>Geomorphologie</i> Vorlesung	2 SWS P
<i>Bodenkunde</i> Vorlesung I	1 SWS P
Vorlesung II	1 SWS P
Seminar	1 SWS P
Laborpraktikum	2 SWS P
<i>Biogeographie</i> Vorlesung I	1 SWS P
Vorlesung II	1 SWS P
Feldpraktikum zu den geowissenschaftlichen Teildisziplinen (Geländegrundpraktikum, Geländeprojektpraktikum)	4 SWS P
<i>Geologie</i> Vorlesung	2 SWS P
Wahlpflichtblock „geowissenschaftliche Grundseminare“	
Aus den folgenden Seminaren ist eines auszuwählen:	2 SWS WP
Hydrographie	
Geomorphologie	
Wahlpflichtblock „geowissenschaftliche Spezialseminare“	
lt. Angebot	3 SWS WP

(Geologie, Bodenkunde, Klimatologie, Geomorphologie, Hydrographie etc.)

D Allgemeine und angewandte geökologische Disziplinen/Lehrinhalte

Vorlesungen / Seminare	5 SWS
Ökozonen der Erde Vorlesung	2 SWS P
<i>Landschaftsökologie</i> Vorlesung	2 SWS P
Seminar	1 SWS P

**II Hauptstudium
Freies Studium**

**64 SWS
16 SWS**

A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie

Vorlesungen / Seminare	5 SWS
<i>Geoinformatik</i> Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P

<i>Elementarstatistik</i> Vorlesung	1 SWS P
--	---------

<i>Theoretische Grundlagen der Geoökologie/ Geosystemlehre</i> Vorlesung	2 SWS P
---	---------

B Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie

Vorlesungen/Übungen	6 SWS
<i>Mikrometeorologie</i> Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P

<i>Mikrobiologie</i> Vorlesung	2 SWS P
-----------------------------------	---------

Chem. -analytisches Praktikum	2 SWS P
-------------------------------	---------

D Allgemeine und angewandte geökologische Disziplinen/Lehrinhalte

Vorlesungen/Projekte/Seminare	25 SWS
--------------------------------------	---------------

<i>Landschaftsplanung</i> Vorlesung	2 SWS P
Übung	2 SWS P

<i>Standortnutzungsplanung</i> Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P

Landschaftsökologisches
Praktikum 4 SWS P

Wahlpflichtblock „Angewandte Geoökologie“

Aus den jeweils angebotenen Wahlpflichtfächern sind
(Vorlesung oder Seminar) zu belegen.
8 SWS WP

- Als Fachinhalte werden u.a. angeboten:
- Ökotoxikologie und Umweltchemie
 - Technischer Umweltschutz
 - Biotopmanagement in Grünlandgebieten
 - Modellierung von Ökosystemen
 - Bodenökologie und Bodenschutz

**Interdisziplinäres Studienprojekt „Angewandte
Geoökologie“**
lt. Angebot 7 SWS WP

**E Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und
Regionen Deutschlands und der Erde**

Vorlesungen/Seminare 4 SWS

Wahlpflichtblock „Regionale ökologische Probleme“
Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung oder
Seminar) auszuwählen: 4 SWS WP

- Ökologische Probleme Deutschlands
- Ökologische Probleme der Tropen
- Ökologische Probleme der Außertropen

F Anthropogeographische Lehrinhalte

Vorlesungen/Seminare 6 SWS

- Anthropogeographie für Geoökologen
Vorlesung(en) 2 SWS P
- Raumordnung und Raumplanung
Vorlesung 2 SWS P
- Projektseminar 2 SWS P

G Umweltrecht 2 SWS

Vorlesung 2 SWP

Wahlweise - obligatorische Vertiefung

Im Rahmen der wahlweise - obligatorischen Vertiefung
ist im Hauptstudium eine der folgenden Disziplinen mit
einem Umfang von 16 SWS zu belegen:

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht

- Wirtschaftspolitik (erst ab Wintersemester 1996
/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement (erst ab
Wintersemester 1996 / 1997 möglich) 16 SWS WP

H Freies Studium 16 SWS

Im Rahmen des freien Studiums sind Lehrveranstaltungen
in einem Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

**Besondere Prüfungsbestimmungen für den
Diplomstudiengang Geoökologie
an der Universität Potsdam**

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Potsdam hat auf der
Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die
Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom
24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995
die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für
den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen: ^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-
Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen
führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen
Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden
Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. Juni 1996

§ 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen modifizieren die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13.10.1994 entsprechend der Besonderheiten, die sich aus dem Studiengang Diplom-Geoökologie ergeben.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den Diplomgrad Diplom-Geoökologin/Diplom-Geoökologe (Dipl.-Geoökol.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, einschließlich des Prüfungszeitraumes. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach und weitere 16 SWS auf das freie Studium. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

Alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind als Kollegialprüfungen durchzuführen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuß. Die damit verbundene Einsetzung von Beisitzern regelt § 5 RPO.

§ 5 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zum angesetzten Zeitpunkt abgelegt und wenn auch sämtliche anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach einem Semester einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Als Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 6 Prüfungsformen

Prüfungsformen sind die Diplomarbeit, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag durch den Prüfer bzw. den Kandidaten.

§ 7 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er Probleme seines Faches erkennen und in begrenzter Zeit mit den Methoden seines Faches Wege zu ihrer Lösung finden kann. Dabei werden dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(2) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgenommen. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an.

§ 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Er soll insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagen der Geoökologie beherrschen sowie über das methodische Instrumentarium der Geoökologie verfügen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen i.d.R. aus mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Es werden geprüft:
- Landschaftsökologie (Prüfungsdauer 30 min)

- Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie in zwei Teilprüfungen (Prüfungsdauer je 30 min)
Die Fachprüfung "Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie" besteht aus zwei gleichwertigen Teilprüfungen. Dabei kann der Kandidat für die beiden Teilprüfungen aus den Grundlagenfächern Mathematik, Physik, Informatik, Chemie und Biologie auswählen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Auf dem Zeugnis werden die beiden Prüfungsbereiche der Fachprüfung vermerkt.
- Geowissenschaftliche Teildisziplinen (Prüfungsdauer 40 min)
- Geofernerkundung, Kartographie (Prüfungsdauer 20 min)

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für jede der Fachprüfungen ist dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, aus Teilgebieten auszuwählen. Diese Teilgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen und bereits bei der Meldung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung. Regelungen über die Art und Anzahl der Teilgebiete sowie deren Auswahlmodus sind in Anlage 1 formuliert.

(5) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung erfüllt, kann die Prüfung beantragt werden und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzusetzen.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuß bzw. ein durch ihn benannter Prüfungsbeauftragter des Faches.
 - (2) Über eine Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuß festgelegt wird. Die Prüfungstermine sind durch den Prüfer dem Prüfungsausschuß anzuzeigen.
 - (3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studiennachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.
- (a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:
- Landschaftsökologie (1)
 - Geowissenschaftliche Teildisziplinen (2)
 - Geoinformatik, Geofernerkundung, Kartographie (1)
 - Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (5)

(je einer für die Lehrgebiete Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik).

Dabei besteht die Möglichkeit, daß der Leistungsschein sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzt. Anlage 2 fixiert die aktuellen Lehrgebiete für den Erwerb der Leistungsscheine.

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage, Übungen und Seminare. Anlage 3 schreibt auf der Grundlage der Studienordnung diese Anforderungen fest.

§ 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. jede Teilnote mindestens "Ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten. Dabei gehen die Noten für die Fachprüfungen "Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie" und "Geowissenschaftliche Teildisziplinen" doppelt, alle anderen Prüfungsnoten einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.
- (2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

§ 13 Formen der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Studiums erreicht hat und daß er insbesondere geökologische Probleme mathematisch-naturwissenschaftlich sowie geowissenschaftlich fundiert analysieren, bewerten und prognostizieren kann, daß er ein methodisches Instrumentarium besitzt und sowohl praxisbezogen als auch wissenschaftsorientiert arbeiten kann.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen. Fachprüfungen sind jeweils abzulegen für die Lehrbereiche:
 - Angewandte Geoökologie
 - Geökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung
 - Geökologische Planungsverfahren

- wahlobligatorisches Vertiefungsfach (vergl. Anlage 4)

Die wahlobligatorische Ausbildung kann unter Einbeziehung der Semesterwochenstunden für den Wahlbereich zu einem Nebenfachstudium erweitert werden.

(3) Die Fachprüfungen bestehen i.d.R. aus mündlichen Prüfungen. Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt mindestens 40 Minuten.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im abschließenden Prüfungssemester.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für jede der Fachprüfungen ist dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, zwei Spezialgebiete anzugeben, in denen er über besondere Kenntnisse verfügt. Diese Spezialgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen und bereits bei der Meldung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung.

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Meldung zur Diplomprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuß bzw. ein durch ihn benannter Prüfungsbeauftragter des Faches.

(2) Über eine Meldung zur Diplomprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuß festgelegt wird. Die Prüfungstermine sind durch den Prüfer dem Prüfungsausschuß anzuzeigen.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studiennachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

(a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:

- Angewandte Geoökologie (1)
- Geoökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung (1)
- Geoökologische Planungsverfahren (1)
- Wahlweise obligatorische Vertiefung (2)
- Anthropogeographische Aspekte der Geoökologie (1)
- Geoinformatik, Geofernerkundung, Kartographie (1)

Dabei besteht die Möglichkeit, daß der Leistungsschein sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzt. Anlage 5 fixiert die aktuellen Lehrgebiete für den Erwerb der Leistungsscheine.

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage sowie für Übungen und Seminare. Anlage 6 schreibt auf der Grundlage der Studienordnung diese Anforderungen fest.

(c) Ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens zwei Monaten Dauer muß nachgewiesen werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas zur Diplomarbeit ist die Zulassung zu allen Fachprüfungen Voraussetzung.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages mit Begründung an den Prüfungsausschuß, der darüber entscheidet.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine eigens für die Diplomprüfung angefertigte Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Faches und anderen nach § 4 Abs. 4 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Universität. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die vorgeschriebene Bearbeitungsdauer ist einzuhalten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um ausnahmsweise einen Monat verlängern.

§ 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens

"ausreichend" lautet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuß Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach der Aushängung des Zeugnisses zu stellen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, eine Person seines Vertrauens bei der Einsichtnahme hinzuzuziehen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Stand 31.03.1995

Für die Auswahl der Teilgebiete gelten für die einzelnen Fachprüfungen die folgenden Regeln:

1. Fachprüfung "Landschaftsökologie"
 - a- Der Kandidat kann zwischen den Kategorien Landschaftsanalyse - Landschaftsbewertung - Landschaftsprognose wählen, und
 - b- der Kandidat kann zwischen den Maßstabsbereichen großmaßstäbig - mittelmaßstäbig - kleinmaßstäbig wählen, und
 - c- der Kandidat kann räumlich ein entsprechendes Beispielgebiet benennen.
2. Fachprüfung "Geowissenschaftliche Teildisziplinen"
 - a- Der Kandidat kann aus den Bereichen Bodenkunde und Klimatologie einen Bereich auswählen. Dabei ist Voraussetzung, daß kein entsprechender Leistungsschein zur Prüfungszulassung vorgelegt wurde. Wurden beide Leistungsscheine vorgelegt, so entfällt a) und aus b) sind zwei Bereiche zu wählen.
 - b- Der Kandidat kann aus den Bereichen Geomorphologie, Hydrographie und Biogeographie einen Bereich auswählen. Dabei ist Voraussetzung, daß kein entsprechender Leistungsschein zur Prüfungszulassung vorgelegt wurde.
 - c- Der Kandidat kann eine Komponente, in der er Spezialkenntnisse erworben hat, aus den Bereichen Bodenkunde, Hydrographie, Klimatologie und Geomorphologie wählen. Dabei darf die Spezialkomponente nicht mit denen unter a) bzw. b) gewählten übereinstimmen.
3. Fachprüfung "Geofernerkundung, Kartographie"
 - a- Die Topographische Kartographie ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand
 - b- Als zweiter Schwerpunkt kann aus den Gebieten Thematische Kartographie, Geostatistik und Geofernerkundung ein Gebiet benannt werden. Voraussetzung ist, daß kein entsprechender Leistungsschein zur Prüfungszulassung vorgelegt wurde.
4. Die Vorschriften zur Auswahl von Teilgebieten zu den Teilprüfungen der Fachprüfung "Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen" obliegen dem jeweiligen Lehrbereich.

Anlage 2

Stand 31.03.1995

Leistungsscheine können sich prinzipiell aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Als Leistungsscheine zum Vordiplom werden anerkannt:

1. Landschaftsökologie
 - Klausur zur Vorlesung und zum Seminar Landschaftsökologie
2. Geowissenschaftliche Teildisziplinen
 - a) Klausurschein aus den Seminaren Bodenkunde oder Klimatologie
 - b) Projektarbeit zu den Studienfächern Bodenkunde (falls unter a) nicht gewählt), Biogeographie, Hydrographie oder Geomorphologie
 - c) Klausurschein aus dem Bereich Geologie
3. Geofernerkundung, Kartographie
 1. Teil: Klausur Topographische Kartographie zur Vorlesung/Übung
 2. Teil: Klausur wahlweise zur Vorlesung/Übung Thematische Kartographie oder Geofernerkundung oder Geostatistik
4. Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie

In jedem der Grundlagenfächer Mathematik, Physik, Informatik, Chemie und Biologie ist je ein Leistungsschein für das Grundstudium vorzulegen. Sollten Teilleistungen erforderlich sein, so sind diese durch das Institut, dem das Grundlagenfach zugeordnet ist, zu strukturieren. Solche Teilleistungen sind verantwortungsvoll nach Anzahl und im Inhalt festzusetzen. Sie verstehen sich in jedem Fall als Teil des Leistungsscheines. Das Institut für Geographie und Geoökologie koordiniert zwischen den Grundlagenfächern.

Anlage 3

Stand 31.03.1995

Neben den Leistungsscheinen gelten als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Grundstudium:

1. Lehrgebiet "Landschaftsökologie"
 - Teilnahmechein für das Seminar Landschaftsökologie
 - 15 Geländetage (innerhalb der Praktika)
2. Lehrgebiet "Geowissenschaftliche Teildisziplinen"
 - Teilnahmechein Geländeprojektpraktikum
 - Teilnahmechein Geländegrundpraktikum
 - Teilnahmechein Laborpraktikum I

- Teilnahmechein Übungen Petrographie (inklusive Beleg)
- Teilnahmechein zu den Mittelseminaren Bodenkunde und Klimatologie
- Teilnahmechein über weitere 2 SWS Mittelseminar (wahlweise lt. Stud.-Ord.)
- Teilnahmechein über 4 SWS Spezialseminar (wahlweise lt. Stud.-Ord.)

3. Lehrgebiet "Geoinformatik, Geofernerkundung, Kartographie"
 - Teilnahmechein Übungen Topographische Kartographie (inklusive Beleg)
 - Teilnahmechein Übungen Geofernerkundung (inklusive Beleg)
 - Teilnahmechein Übungen Thematische Kartographie (inklusive Beleg)
 - Teilnahmechein Vermessungspraktikum
4. Lehrgebiet "Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen"

Die Kriterien für ein ordnungsgemäßes Studium werden jeweils durch die ausbildenden Institute in Abstimmung mit dem Institut für Geographie und Geoökologie festgelegt.

Anlage 4

Stand 31.03.1995

In den Katalog der wahlobligatorischen Vertiefung sind aufgenommen:

- Biologie
- Physik
- Geowissenschaften (mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Geologie, Mineralogie, Geophysik)
- Chemie
- Anthropogeographie
- Geoinformatik/Geofernerkundung
- Umweltrecht
- Informatik
- Wirtschaftsrecht
- Umweltökonomik und -management

Auf Antrag können durch den Prüfungsausschuß weitere Fächer in den Katalog aufgenommen werden.

Anlage 5

Stand 31.03.1995

Leistungsscheine können sich prinzipiell aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Als Leistungsscheine zum Diplom werden anerkannt:

1. Angewandte Geoökologie
Projektarbeit aus dem Wahlpflichtteil zu einem der Lehrinhalte der gleichlautenden Fachprüfung
2. Ökologische Aspekte einer Region
Seminararbeit sowie Vortrag und Diskussion der Arbeit in einem der Seminare zur Behandlung regionaler ökologischer Probleme
3. Ökologische Planungsverfahren
Projektarbeit zu einem der Lehrinhalte, die der gleichlautenden Fachprüfung zugeordnet sind
4. Anthropogeographische Probleme der Geoökologie
Projektarbeit zu einem der Lehrinhalte, die dem Lehrbereich zugeordnet sind
5. Wahlobligatorische Vertiefung
Im Lehrgebiet wahlobligatorische Vertiefung sind mindestens zwei Leistungsscheine vorzulegen. Die konkreten Festschreibungen werden durch die entsprechenden Lehrbereiche vorgenommen.
6. Geoinformatik

Anlage 6

Stand 31.03.1995

Neben den Leistungsscheinen gelten als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium:

1. Lehrgebiet "Angewandte Geoökologie"
 - Teilnahmenachweis zum Oberseminar zu speziellen ökologischen Problemen
 - Teilnahmenachweis Landschaftspraktikum
 - 10 Geländetage
2. Lehrgebiet "Geoökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung"
 - Teilnahmenachweise über 4 SWS zu ökologischen Problemen ausgewählter Regionen
3. Lehrgebiet "Planungsverfahren der Geoökologie"
 - Teilnahmenachweis über Oberseminar Landschaftsplanung
 - Teilnahmenachweis über Oberseminar Standortnutzungsplanung
 - Teilnahmenachweis Übungen Statistik
4. Lehrgebiet "Wahlobligatorische Vertiefung"
 - Die konkreten Anforderungen werden durch die verantwortlichen Lehrbereiche formuliert.

Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie in Magisterstudiengängen sowie des Faches Latein in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Studiengänge
- § 4 Studienbereiche
- § 5 Vermittlungsformen

II. Aufbau des Studiums

- § 6 Sprachliche Voraussetzungen
- § 7 Organisation des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Lateinischen Philologie in den Magisterstudiengängen (Hauptfach und Nebenfach) sowie der Lehramtsstudiengänge im Fach Latein an der Universität Potsdam.

(2) Neben dieser Studienordnung sind für die Gestaltung der jeweiligen Studiengänge relevant: die Magisterprü-

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

Landschafts- und ökologisches
Praktikum 4 SWS P

Wahlpflichtblock „Angewandte Geoökologie“

Aus den jeweils angebotenen Wahlpflichtfächern sind
(Vorlesung oder Seminar) zu belegen.
8 SWS WP

Als Fachinhalte werden u.a. angeboten:

- Ökotoxikologie und Umweltchemie
- Technischer Umweltschutz
- Biotopmanagement in Grünlandgebieten
- Modellierung von Ökosystemen
- Bodenökologie und Bodenschutz

**Interdisziplinäres Studienprojekt „Angewandte
Geoökologie“**

lt. Angebot 7 SWS WP

**E Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und
Regionen Deutschlands und der Erde**

Vorlesungen/Seminare 4 SWS

Wahlpflichtblock „Regionale ökologische Probleme“

Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung oder
Seminar) auszuwählen: 4 SWS WP

Ökologische Probleme Deutschlands

Ökologische Probleme der Tropen

Ökologische Probleme der Außertropen

F Anthropogeographische Lehrinhalte

Vorlesungen/Seminare 6 SWS

Anthropogeographie für Geoökologen
Vorlesung(en) 2 SWS P

Raumordnung und Raumplanung
Vorlesung 2 SWS P
Projektseminar 2 SWS P

G Umweltrecht 2 SWS

Vorlesung 2 SWP

Wahlweise - obligatorische Vertiefung

Im Rahmen der wahlweise - obligatorischen Vertiefung
ist im Hauptstudium eine der folgenden Disziplinen mit
einem Umfang von 16 SWS zu belegen:

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht

- Wirtschaftspolitik (erst ab Wintersemester 1996
/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement (erst ab
Wintersemester 1996 / 1997 möglich) 16 SWS WP

H Freies Studium 16 SWS

Im Rahmen des freien Studiums sind Lehrveranstaltungen
in einem Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

**Besondere Prüfungsbestimmungen für den
Diplomstudiengang Geoökologie
an der Universität Potsdam**

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Potsdam hat auf der
Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die
Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom
24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995
die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für
den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen: ^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-
Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen
führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen
Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden
Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. Juni 1996

fungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, die Lehramtsprüfungsordnung des Landes Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994, die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 sowie die Besonderen (fachspezifischen) Teile dieser Prüfungsordnungen für Lateinische Philologie und Latein.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein soll zu folgenden Ausbildungszielen führen:

- solide Kenntnis der lateinischen Sprache und auf ihrer Basis
- Grundkenntnisse über die Strukturen und die Geschichte der lateinischen Sprache sowie sprachwissenschaftliche Methoden allgemein,
- fundierte Kenntnisse der Strukturen und der Geschichte der von der lateinischen Sprache beherrschten Kultur,
- vertiefte Kenntnis der römischen Literaturgeschichte und
- Grundkenntnisse in Sprache und Literatur der griechisch-hellenistischen Kultur.

(2) Die Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher und historischer Methoden - und die Kenntnis ihrer Grenzen und ihres wissenschaftsgeschichtlichen Ortes - und ihre exemplarische Anwendung soll die Studierenden befähigen, begrenzte wissenschaftliche Probleme selbständig und reflektiert zu bearbeiten.

(3) Insbesondere in den Lehramtsstudiengängen sollen die Studierenden befähigt werden, die genannten Kenntnisse sach- und zielgruppengerecht zu vermitteln.

§ 3 Studiengänge

(1) Magister: Lateinische Philologie kann als Hauptfach im Verbund mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern sowie als Nebenfach mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach für den Abschluß Magister Artium studiert werden. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach (Studiengang M.A. HF) und 40 SWS im Nebenfach (Studiengang M.A. NF). Lateinische und Griechische Philologie können, soweit andere Fächer keine Einschränkungen vorsehen, in beliebiger Weise kombiniert werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens weitere 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen, die einem Studium generale dienen sollen.

(2) Lehramter: Das Fach Latein kann nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung mit anderen Fächern in folgenden Studiengängen studiert werden:

- Lehramt Sekundarstufe II/I (1. Fach): 80 SWS (Studiengang LA 1. Fach)
- Lehramt Sekundarstufe II/I (2. Fach): 60 SWS (Studiengang LA 2. Fach)

Latein kann als Erweiterungsfach entsprechend den Regelungen dieser Ordnung studiert werden.

§ 4 Studienbereiche

Das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein gliedert sich in die Bereiche:

- a) Vertiefung der Sprachkenntnisse
- b) Sprachwissenschaft
- c) Metrik
- d) Literaturwissenschaft
- e) Kulturgeschichte
- f) Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte
- g) Kenntnisse in Sprache und Literatur der griechisch-hellenistischen Kultur
- h) Fachdidaktik (nur in Lehramtsstudiengängen)

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen zielen auf systematischen Wissenserwerb und auf die Einführung der Studierenden in den gegenwärtigen Stand der Forschung. Dieser Veranstaltungstyp bedarf in der Regel einer Nachbereitung oder einer begleitenden Lektüre.

(2) Aufeinander aufbauende Grammatikübungen dienen in der systematischen Behandlung der Syntax der Vertiefung der Sprachkenntnisse und (vor allem im Grundstudium) im Übersetzen von deutschen Texten ins Lateinische dem Erwerb aktiver Sprachbeherrschung. Regelmäßige häusliche Übersetzungsaufgaben werden durch Klausuren zur Lernkontrolle ergänzt.

(3) Lektüreübungen bauen auf der Originaltextlektüre auf. Sie behandeln - bei Veranstaltungen für Anfänger in besonderem Maße - sprachliche Probleme und führen in das verstehende Lesen der Werke eines Autors, einer Gattung oder von Texten aus einem Bereich der Kulturgeschichte ein.

(4) Literaturwissenschaftliche Proseminare führen anhand überschaubarer Werke oder Werkausschnitte in philologische Methoden, Arbeitsmittel und Arbeitstechniken ein. Über die regelmäßige Mitarbeit hinaus werden schriftliche Seminararbeiten oder mündliche Referate erwartet.

(5) Hauptseminare schließen methodisch an das exemplarische Vorgehen der Proseminare an. In der Behandlung ganzer Texte oder Textcorpora, aber auch kleinerer Werkausschnitte oder systematischer, kulturgeschicht-

licher und rezeptionsgeschichtlicher Fragestellungen werden unterschiedliche Methoden angewandt. In einem größeren Referat oder einer größeren Seminararbeit über die genannten Gegenstände üben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Strukturierung von Problemen, den selbständigen Umgang mit Hilfsmitteln und die Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungspositionen.

(6) Kolloquien bieten die Gelegenheit, in freier Form gemeinsamer Interpretation und Diskussion, unter Umständen auch in kürzeren oder längeren Referaten, besonders schwierige Texte oder Spezialprobleme der Forschung in kleinerem Kreis zu besprechen. Dieser Veranstaltungstyp richtet sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, an Studierende im Hauptstudium.

(7) Im Einzelfall treten weitere Veranstaltungstypen mit je eigener didaktischer Zielsetzung wie Exkursionen, Repetitorien und Klausurenkurse hinzu.

II. Aufbau des Studiums

§ 6 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind für die Studiengänge Lateinische Philologie (Magister) und Latein (Lehramt) Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Latinum nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum von bis zu zwei Semestern, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, erworben werden.

(2) Mit Ausnahme der unter (3) genannten Studiengänge sind gleichwertige Kenntnisse auch für das Griechische bis spätestens zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Für den Studiengang M.A. NF sowie das Erweiterungsstudium im Studiengang LA 2. Fach wird der Erwerb gleichwertiger Kenntnisse des Griechischen empfohlen; Grundkenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung zu erwerben.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das durch die Zwischenprüfung abzuschließende Grundstudium und das Hauptstudium; beide umfassen jeweils etwa die Hälfte der gesamten Semesterwochenstundenzahl.

(2) Neben dem Besuch der regulären Lehrveranstaltungen kommt der selbständigen Lektüre originalsprachlicher Texte eine besondere Bedeutung für die Vertiefung der Sprach- und Quellenkenntnisse zu; zur sinnvollen Organisation sollen die Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

(3) Der Aufnahme des Fachstudiums geht eine obligatorische Studienfachberatung voraus. Dem sollen ähnliche Beratungsgespräche in wenigstens jährlichen Abständen zum Zweck der weiteren Studienplanung folgen.

(4) Den Studierenden werden Auslandssemester empfohlen. Die Flexibilität der Studienordnung und die Anerkennung der an anderen Universitäten erbrachten vergleichbaren Leistungen trägt dem Rechnung.

(5) Magister- wie Lehramtsstudiengänge sind auf größtmögliche Durchlässigkeit untereinander hin konzipiert; soweit nicht anders vermerkt, gelten die im folgenden aufgeführten Pflichtveranstaltungen und Wahlbereiche für alle durch diese Ordnung geregelten Studiengänge.

§ 8 Grundstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Grundstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch „Belege“ („B“; Beleg für Teilnahme) oder „Leistungsnachweise“ („L“; benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) 2 SWS 1 Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (B)
- b) 8 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse:
 - je 1 Grammatikübung I und II
 - 2 Lektüreübungen (B)
- c) 4 SWS Metrik:
 - 1 Einführungsübung Metrik
 - 1 Proseminar Poesie (L)
- d) 6 SWS Literaturwissenschaft
 - 1 Proseminar Prosa (L)
 - 2 Vorlesungen
- e) 2 SWS Kulturgeschichte:
 - 1 kulturgeschichtliches Proseminar (B), das in der Arbeit an antiken Gegenständen die Methodenkenntnisse erweitert und auch in Alter Geschichte, Religionswissenschaft, Philosophie, Archäologie und Kunstgeschichte absolviert werden kann (entfällt für M.A. NF)
- f) 2 SWS Fachdidaktik (nur für LA 1. Fach, LA 2. Fach)
- g) 2 SWS Griechische Sprache und Literatur (nur für M.A. NF)

(2) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche; es wird empfohlen, je nach Angebot einzelne Veranstaltungen des Hauptstudiums in den Bereichen Sprachwissenschaft, Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte sowie die Exkursion bereits während des Grundstudiums zu absolvieren. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	12 SWS
Studiengang LA 1. Fach:	14 SWS
Studiengang LA 2. Fach:	6 SWS

§ 9 Hauptstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Hauptstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch „Belege“ („B“; Beleg für Teilnahme) oder „Leistungsnachweise“ („L“, benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) 6 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse (2 SWS für M.A. NF):
 - 1 Grammatikübung III zur Vertiefung von Syntax und Semantik (entfällt für M.A. NF)
 - 1 Grammatikübung IV zur Vertiefung der Stilanalyse und Übersetzungstheorie (entfällt für M.A. NF)
 - 1 lateinisch-deutscher Klausurenkurs
- b) 4 SWS Sprachwissenschaft (2 SWS für M.A. NF), davon mindestens
 - 1 Veranstaltung zum Lateinischen (B)
- c) 6 SWS Literaturwissenschaft (4 SWS für M.A. NF)
- d) 4 SWS Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF):
 - 1 möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich (einschließlich Germania Romana), der ein Vorbereitungsseminar vorangeht (2 SWS) (B) (entfällt für M.A. NF und Erweiterungsstudium LA 2. Fach)
 - 1 Veranstaltung zur antiken Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF und Erweiterungsstudium LA 2. Fach)
- e) 4 SWS Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte (2 SWS für LA 2. Fach, M.A. NF)
 - 1 Veranstaltung zur Textkritik, Überlieferungsgeschichte oder Editionstechnik und (für LA 2. Fach, M.A. NF: oder)
 - 1 Veranstaltung zur Wirkungs- oder Wissenschaftsgeschichte (auch Mittel- oder Neulatein)
- f) 6 SWS Fachdidaktik (nur für LA 1. Fach; 4 SWS für LA 2. Fach), davon
 - 1 Seminar (L; nur während des Hauptstudiums zu absolvieren)
 - begleitete schulpraktische Übungen im Umfang von 2 SWS gemäß § 2, Abs. 4 der Ordnung für Praxisstudien in den Lehramtsstudiengängen (im 5./6. Semester)
- g) 2 SWS Kenntnisse weiterer antiker mediterraner Kulturen (nur für M.A. HF, LA 1. Fach):
 - Proseminar oder Lektüreübung in Griechisch oder auch in einer altitalischen Sprache oder Hebräisch (B).

(2) Unter den Veranstaltungen nach b, c, d, e müssen sich in den Studiengängen M.A. HF, LA 1. Fach, LA 2. Fach mindestens zwei, in dem Studiengang M.A. NF ein Hauptseminar (L) befinden.

(3) Die Pflichtveranstaltungen nach b, d, e, f und g können mit Ausnahme des fachdidaktischen Hauptseminars zeitlich schon während des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche, insbesondere des literaturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bereichs; in Hinblick auf die eigene Lektürearbeit der Studierenden stellen die genannten SWS-Zahlen Obergrenzen dar. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	10 SWS
Studiengang M.A. NF:	8 SWS
Studiengang LA 1. Fach:	10 SWS
Studiengang LA 2. Fach:	4 SWS

III. Schlußbestimmungen

§ 10 Anrechnungen von Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt entsprechend den in § 1, Abs. 2 genannten Prüfungsordnungen der Universität Potsdam.

(2) Wird zugleich Griechische Philologie oder Griechisch studiert, sind folgende Pflichtveranstaltungen nur in einem der beiden Studiengänge nachzuweisen:

- a) Einführung in die Klassische Philologie
- b) Einführungsübung Metrik
- c) kulturgeschichtliches Proseminar
- d) Exkursion
- e) Der sprachwissenschaftliche Pflichtbereich reduziert sich in jedem Studiengang auf 3 SWS.
- f) Die Veranstaltung zur griechischen Sprache und Literatur (§ 8/9g) entfällt.
- g) Der Umfang der Wahlbereiche im Grund- und Hauptstudium erhöht sich um die jeweils reduzierte Pflichtstundenzahl.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden der Lateinischen Philologie und des Faches Latein, die ihr Fachstudium an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung oder später aufgenommen haben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Lateinische Philologie an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuß
§ 3	Prüfer
§ 4	Ziele der Zwischenprüfung
§ 5	Zeitpunkt der Zwischenprüfung
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
§ 7	Organisation der Zwischenprüfung
§ 8	Bewertung der Zwischenprüfung
§ 9	Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
§ 10	Organisation der Magisterprüfung
§ 11	Bewertung der Magisterprüfung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein vom 15. Dezember 1995 die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Klassische Philologie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium besteht.

(2) Amtszeit und Tätigkeit des Prüfungsausschusses regelt die MPO.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 11. Juli 1996

§ 3 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt jeweils für ein Jahr die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Fächer.

(2) Die Tätigkeit der Prüfer folgt der MPO.

(3) Für die Zwischenprüfung kann der Studierende einen, für die Magisterprüfung zwei Fachprüfer, davon mindestens einen Professor, vorschlagen. Aus einem wichtigen Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit dem Kandidaten abweichen.

§ 4 Ziele der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten, insbesondere sollen die Studierenden

- eine Vertrautheit mit den Fragestellungen der Klassischen Philologie,
- fundierte, durch eigene Lektüre vertiefte Sprachkenntnisse des Lateinischen,
- Grundkenntnisse der lateinischen Metrik,
- exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse der lateinischen Literaturgeschichte und Geschichte sowie
- Grundkenntnisse in griechischer Sprache und Literaturgeschichte nachweisen.

§ 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie findet am Ende des vierten Fachsemesters statt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung über die Studienfachberatung nach § 7 Abs. 3 der Studienordnung (StO),
- b) Bescheinigungen über die notwendigen Sprachkenntnisse des Lateinischen und des Griechischen nach § 6 StO,
- c) Belege und Leistungsnachweise der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach § 8 Abs. 1 StO.

§ 7 Organisation der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden benoteten Leistungsnachweisen und einer im Hauptfach dreißigminütigen, im Nebenfach fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur, in der ein lateinischer Originaltext im Umfang von etwa 170 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu

übersetzen ist. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(3) Die zweite studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen deutsch-lateinischen Übersetzungsklausur, in der zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Lateinische zu übersetzen sind. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

§ 8 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die mündliche Prüfung dreifach gewichtet.

§ 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung schließt ein ordnungsgemäßes, in der Regel neun Fachsemester (inklusive Prüfungssemester) umfassendes Studium des Faches Lateinische Philologie ab.

(2) Dieses Studium ist nachzuweisen durch

- das Zwischenprüfungszeugnis,
- die in § 9 Abs. 1 und 2 StO geforderten Belege und Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) In der Meldung zur Prüfung sind für die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach je zwei mit den vorgeschlagenen Prüfern abgesprochene Teilgebiete anzugeben (im Nebenfach je ein Teilgebiet). Diese Teilgebiete sollen sowohl in der zeitlichen Erstreckung wie in ihrer thematischen Auswahl in literatur-, kultur-, sprach- und wirkungsgeschichtlicher Hinsicht die Breite des Faches berücksichtigen und mindestens einen literatur- und einen kulturgeschichtlichen Schwerpunkt enthalten.

§ 10 Organisation der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung, im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der

mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(2) Die Klausur verlangt die Übersetzung eines etwa 220 Wörter umfassenden lateinischen Originaltextes ohne Hilfsmittel. Darüber hinaus wird die inhaltliche, kulturgeschichtliche und literaturgeschichtliche Einordnung des Textes erfragt. Aus den zwei (im Nebenfach aus einem) nach § 9 Abs. 3 angegebenen Teilgebiet(en) werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die beiden weiteren (im Nebenfach das weitere) nach § 9 Abs. 3 angegebene(n) Teilgebiet(e).

§ 11 Bewertung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Lateinischen Philologie, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu einer Prüfung an der Universität Potsdam anmelden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 11. Juli 1996

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfer
- § 4 Ziele der Zwischenprüfung
- § 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 7 Organisation der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung des Landes Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994, der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 und der Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein vom 15. Dezember 1995 die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Organisation der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Klassische Philologie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium besteht.

(2) Amtszeit und Tätigkeit des Prüfungsausschusses regelt die ZPO.

§ 3 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt jeweils für ein Jahr die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Fächer.

(2) Die Tätigkeit der Prüfer regelt die ZPO.

(3) Für die Zwischenprüfung kann der Studierende einen Prüfer vorschlagen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag abweichen.

§ 4 Ziele der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten, insbesondere sollen die Studierenden

- eine Vertrautheit mit den Fragestellungen der Klassischen Philologie,
- fundierte, durch eigene Lektüre vertiefte Sprachkenntnisse des Lateinischen,
- Grundkenntnisse der lateinischen Metrik,
- exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse der lateinischen Literaturgeschichte und Geschichte sowie

- Grundkenntnisse in griechischer Sprache und Literaturgeschichte nachweisen.

§ 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie findet am Ende des vierten Fachsemesters statt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung über die Studienfachberatung nach § 7 Abs. 3 der Studienordnung (StO),
- b) Bescheinigungen über die notwendigen Sprachkenntnisse des Lateinischen und des Griechischen nach § 6 StO,
- c) Belege und Leistungsnachweise der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach § 8 Abs. 1 StO.

§ 7 Organisation der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei zweistündigen Klausuren und einer abschließenden dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(2) In der lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur ist ein lateinischer Originaltext im Umfang von etwa 170 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(3) In der deutsch-lateinischen Übersetzungsklausur sind zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Lateinische zu übersetzen. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(4) Die Klausuren können bereits studienbegleitend während des Grundstudiums abgelegt werden.

(5) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

§ 8 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Klausuren einfach, die mündliche Prüfung dreifach gewichtet.

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Faches Latein, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu einer Prüfung an der Universität Potsdam anmelden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.